

Überlegungen zum Begriff ‚Rassismus‘ im Positionspapier des „Runden Tisches Spandau für Demokratie und Toleranz gegen Ausgrenzung, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt“

I.

Das **Grundgesetz der Bundesrepublik** benutzt im Artikel 3, Absatz 3, den Begriff der „Rasse“:

- „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner **Rasse**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Im Kommentar zu diesem Artikel heißt es, dass dieser Artikel ein echtes Grundrecht ist. Er stellt einen Unterfall des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und enthält ein Differenzierungsverbot:

- „Dem Gesetzgeber wird untersagt, **bestimmte Verschiedenheiten** der Menschen durch Verschiedenheit der rechtlichen Ordnung zu berücksichtigen, weil der Verfassungsgeber diese Verschiedenheiten, gemessen an der **weitgehenden Gleichheit aller Menschen**, als unerheblich für die künftige von ihm gewollte Rechtsordnung ansah“ (BVerfGE 10, 59/73)

Ähnlich benutzt die **Verfassung von Berlin** im Artikel 10, Absatz 2, diesen Begriff:

- „Niemand darf wegen seiner seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner **Rasse**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Im Artikel 29, Absatz 2 wird ausgeführt:

- „**Rassenhetze** und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.“

Der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz und in der Berliner Verfassung lassen sich nur auf dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte dieser beiden Dokumente nach 1945 erklären und verstehen.

Der Hitler-Faschismus entwickelte eine „Rassentheorie“ mit einer entsprechenden „Rassenideologie“. Diese teilte die Menschen in eine höher stehende arische Herrenrasse und in niedere Rassen ein, verbunden dadurch in lebenswerte und lebensunwerte. Damit wurde die industriemäßig organisierte Ermordung der europäischen Juden und die Vernichtung der „slawischen Rasse“ als Untermenschen begründet und legitimiert.

Um sicherzustellen, dass nie wieder solche Theorien und daraus abgeleitete Verbrechen in Deutschland möglich werden, setzten die Verfassungsautoren den „Rassismus“ als gegen den Geist der Verfassung stehend und stellten ihn unter Strafe.

II.

Im gleichen Sinne verabschiedeten die Vereinten Nationen ein **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** am 7.3.1966 (BGBl. 1969 II 961)

In diesem Übereinkommen heißt es in der Präambel:

„IN DER ÜBERZEUGUNG,

dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;“

Im Artikel 1, Absatz 1 wird die Definition für „Rassendiskriminierung“ vorgenommen:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Rassendiskriminierung‘ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Und weiter heißt es dann zu den sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Artikel 4a:

„jede Verbreitung von Ideen , die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.“

III.

Es müssen also nicht unbedingt andere diskriminiert werden. Wenn die eigene „Ethnie/Nationalität“ anders und zwar im Sinne von „positiv“ gegenüber anderen dargestellt wird, ist auch die Grenze zum Rassismus überschritten. Es ist dann kein allzu großer Schritt zum „alltäglichen Rassismus“ wenn die eigene „Ethnie/Nationalität“ sich vor „Überfremdung“ und „Vermischung“ zu schützen habe.

IV.

Wegen des oben dargelegten, sollte es heute unterlassen werden, den Begriff „Rasse“ zur Beschreibung bzw. zur Charakterisierung von Menschen zu benutzen. Um bestimmte Verschiedenheiten der Menschen zu benennen sollten andere Begriffe gefunden und benutzt werden. Eine Möglichkeit könnte „Ethnien/Nationalitäten“ sein.

V.

Der Begriff „Rassismus“ ist somit in der politischen Auseinandersetzung als die Entgegnung zu einer auf „Rasse“ und Diskriminierung beruhenden Bewertung und Einteilung der Menschen verwendet worden. So ist der Begriff im Positionspapier des Runden Tisches zu verstehen.

(am 10. September 2008 vom Runden Tisch als Position zustimmend zur Kenntnis genommen)